Landtag Brandenburg **Drucksache 7/9219**
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage 3349

der Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Briefwahl in Brandenburg zur Bundestagswahl im Jahr 2021

Grundsätzliche Vorabbemerkung: Gemäß Artikel 56 Abs. 2 Satz 2 LV Brandenburg sind Fragen an die Landesregierung unverzüglich nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages[1] führt dazu Folgendes aus:

> „Die Antwort der Landesregierung auf Fragen von Abgeordneten nach Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV unterliegt auch dann verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn die Landesregierung auf externe Quellen verweist, also etwa auf Rechtsnormen oder auf Dokumente, die von Dritten stammen und - oft im Internet - veröffentlicht werden. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, Fragen deshalb unbeantwortet zu lassen, weil sie auf allgemein zugängliche Informationen zielen. Die Landesverfassung räumt dem Fragerecht des Abgeordneten erhebliches Gewicht ein. Es dient der Kontrolle der Landesregierung sowie der Herstellung von Öffentlichkeit und ist allgemein darauf gerichtet, dem Abgeordneten die für seine parlamentarische Arbeit notwendigen Informationen zu verschaffen. Darum sind auch Fragen nach allgemein zugänglichen Informationen nicht rechtsmissbräuchlich und ist ihre Beantwortung der Landesregierung trotz des damit verbundenen Aufwands zumutbar.“

Vorab zur Fragestellung: Hinsichtlich der Wahlen zum Bundestag hat der Verfassungsgeber in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) vorgegeben, dass die Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
Beobachtet man die Quoten zur Briefwahl in Brandenburg vom Jahr 2005 mit 12,9 Prozent bis zum Jahr 2021 mit 35,08 Prozent Wählerbeteiligung, kann mittlerweile nicht mehr von allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl die Rede sein. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon mehrfach über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden und stellte fest, dass die Briefwahl die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit, Geheimheit und Öffentlichkeit einschränkt.[2]
Zur Bundestagswahl 2021 gab es 3700 Wahlbezirke, darunter 2835 Urnenwahlbezirke und 865 Briefwahlbezirke. Zur Bundestagswahl 2017 waren es noch 3318 Urnenwahlbezirke und 382 Briefwahlbezirke gewesen.

---

[1] Vgl. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/gu/30.pdf (13.02.2023), abgerufen am 05.04.2023
[2] Vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/07/cs20130709_2bvc000710.html (09.07.2013), abgerufen am 12.02.2024.

Eingegangen: 14.02.2024 / Ausgegeben: 14.02.2024

Das Bundesverfassungsgericht wies im Jahr 2013 darauf hin, dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl, die die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar mache, in Konflikt treten könne. Dieser beschriebene Konflikt ist jetzt konkret gegeben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Anteil an Briefwählern in Brandenburg bei Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen hält die Landesregierung für verfassungskonform?

2. Wie können aus Sicht der Landesregierung, unter Berücksichtigung der Kriterien der geheimen Abstimmung und der Nichtbeeinflussung des Wahlberechtigten, die Briefwahl und die Urnenwahl argumentativ als gleichwertig betrachtet werden?

3. Welche Begründungen liegen der Landesregierung vor, die die Annahme stützen, dass Wahlberechtigte bei der Briefwahl tatsächlich unbeeinflusst sind und geheim ihre Stimme abgeben?

4. Welche Prozesse und Verfahrensweisen werden an den Abgabestellen nach Kenntnis der Landesregierung implementiert, wenn eine Person mit mehrfachen Wahlbriefen (z.B. drei, fünf, zehn oder mehr) erscheint?

5. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung die Integrität der Auszählung gewährleistet, insbesondere für Wahlunterlagen, die am Wahltag kurz vor 18 Uhr in die Briefkästen der Wahlämter eingeworfen wurden?

6. Für wie verfassungskonform bewertet die Landesregierung die erheblich unterschiedlichen Ergebnisse zwischen Urnen- und Briefwahl in Brandenburg zur Bundestagswahl im Jahr 2021 (besonders auffällig: Wahlkreis 65: Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II und Wahlkreis 64: Cottbus - Spree-Neiße)?

7. Gab es Meldungen über Unregelmäßigkeiten aus den Wahlbezirken Brandenburgs im Kontext der Bundestagswahl 2021 an die Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter? Falls ja, welche spezifischen Gründe lagen in welchen Wahlbezirken vor? (Bitte differenziert nach Wahlkreisen und Grund einzeln ausweisen.)

8. Zu welchem genauen Zeitpunkt fand die Auszählung der 865 Briefwahlbezirke in Brandenburg statt und wann wurde das Ergebnis konkret und nachvollziehbar an die zuständigen Kreiswahlleiter sowie den Landeswahlleiter übermittelt? (Bitte differenziert nach Briefwahlbezirken einzeln ausweisen.)

9. Wann konkret wurden die 2835 Urnenwahlbezirke in Brandenburg ausgezählt und wann erfolgte nachweislich exakt die Übermittlung an die Kreiswahlleiter und an den Landeswahlleiter? (Bitte differenziert nach Urnenwahlbezirken einzeln ausweisen.)

10. Welche Möglichkeiten haben die Kreiswahlleiter bzw. der Landeswahlleiter bei Hinweisen oder bei dem Verdacht auf Wahlmanipulation der Briefwahl, um eine konkrete Datenüberprüfung der Antragsteller von Briefwahlunterlagen durchzuführen?

11. Auf welche Weise und zu welchen Zeitpunkten wurden Reaktionen seitens der Kreiswahlleiter oder des Landeswahlleiters in Brandenburg auf Anfragen und Meldungen im Kontext der Bundestagswahl 2021 durch Anfragen und Anzeigen, politische Parteien oder Verbände vollzogen? (Bitte differenziert nach Wahlbezirken und nach Grund einzeln ausweisen.)

12. In welchen Alten- und Pflegeeinrichtungen in Brandenburg wurde mithilfe einer schriftlichen Vollmacht der Bewohnerinnen und Bewohner eine aktive Unterstützung bei der Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl 2021 und die Landtagswahl 2019 geleistet? (Bitte differenziert nach Einrichtung und nach Anzahl der Anträge einzeln ausweisen.)

13. Wie viele Briefwähler wiesen bei der Beantragung ihrer Wahlunterlagen identische Adressdaten auf und sind demnach in einer Gemeinschaftsunterkunft ansässig? (Bitte differenziert nach Wahlbezirken einzeln ausweisen.)

14. An welchen spezifischen Standorten waren die Urnen innerhalb der Verwaltungen positioniert, in denen die per Post zugestellten Briefwahlmaterialien deponiert wurden? (Bitte differenziert nach Verwaltung einzeln ausweisen.)

15. Welche Personen waren präzise zuständig für das Einbringen der bis zum Wahltag postalisch eingegangenen Briefwahlunterlagen in die dafür vorgesehenen Wahlurnen? (Bitte differenziert nach Verwaltung einzeln ausweisen.)

16. Wer war für die Kontrolle und Bestätigung der Versiegelung der Briefwahlurnen innerhalb der Verwaltungen zuständig? (Bitte differenziert nach Verwaltung einzeln ausweisen.)

17. Wie gestaltet sich der Prozess der Übergabe der Briefwahlunterlagen von postalischer Zustellung an die Verwaltungsstelle und welche Akteure sind am Erhalt dieser Unterlagen beteiligt sowie welche weiteren Schritte werden mit den Briefwahlunterlagen unternommen?

18. Welche administrativen Einrichtungen verfügten im September 2021 über ein elektronisches Zutrittskontrollsystem (elektronische Schließanlage), welches die Fähigkeit besitzt, ein Zutrittsverlaufsprotokoll zu generieren?

19. Wie wird im Wählerverzeichnis das Verfahren zur klaren Markierung gestaltet, um sicherzustellen, dass eine Person nicht mittels Briefwahl als auch am Wahltag mittels Urnenwahl ihre Stimme abgibt?

20. In welchen administrativen Einrichtungen erfolgt die Verwaltung der Wählerverzeichnisse in elektronischer oder physischer Form? (Bitte differenziert nach Verwaltung einzeln ausweisen.)

21. Ist der Landesregierung sowie dem Landeswahlleiter am Abend der Wahl eine sicherheitsrelevante Mitteilung bezüglich des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg oder des Statistischen Bundesamt bekannt geworden? Falls zutreffend, um welche spezifische Mitteilung handelte es sich?

22. Wird systematisch erfasst, wie viele Wahlzettel und Wahlberechtigungsbescheinigungen für die Briefwahl an beantragende Wähler versendet werden und in welchem Umfang Wahlzettel, Wahlberechtigungsbescheinigungen und Briefumschläge den zuständigen Verwaltungsstellen zugeführt werden?

23. Wie viele Briefwahlunterlagen wurden für die Bundestagswahlen 2017 und 2021 in Brandenburg beantragt? (Bitte differenziert nach Briefwahllokal einzeln und kumuliert in absoluten Zahlen sowie prozentual ausweisen.)